



Legislativ- und
Verfassungsdienst

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2003-BG/4/70-2017

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das E-Government-Gesetz
geändert wird; Stellungnahme

Bezug: BKA-410.070/0003-I/11/2017

Datum

23.05.2017

Chiemseehof

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

Telefon +43 662 8042-2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

1. Aufgrund der geplanten Änderungen zum E-Government-Gesetz soll aus dem bestehenden Bürgerkarten-Konzept ein umfassender, elektronischer Identitätsnachweis entwickelt werden. Ziel sind die Schaffung der Voraussetzungen für die Notifizierung eines österreichischen elektronischen Identitätssystems (sowie für die innerstaatliche Verwendbarkeit notifizierter elektronischer Identifizierungsmittel anderer MS) und die Implementierung eines umfassenden elektronischen Identifizierungssystems.
2. Die Implementierung des Identifizierungssystems sowie die begleitenden nötigen Maßnahmen und der laufende Betrieb lassen Mehrausgaben für den Bund und die Länder erwarten, wobei sich die im Vorblatt der Erläuterungen ausgewiesenen Kosten für die Länder allein auf den Personalaufwand, der sich aus der Umstellung auf einen behördlichen Registrierungsprozess ergibt, beziehen, zumal eine Kostenbeteiligung der Länder an der Implementierung und am Betrieb des E-ID-Systems nicht vorgesehen ist. Eine exakte Beurteilung der organisatorischen und technischen Auswirkungen und Kosten des geplanten Vorhabens auf das Land Salzburg ist derzeit jedoch nicht möglich, da wesentliche Umsetzungsdetails erst in den noch zu erlassenden Verordnungen geregelt werden sollen.
3. Gemäß dem geplanten § 4a Abs 4 ist die Registrierung des E-ID nur zulässig, sofern die Identität des Betroffenen eindeutig festgestellt wurde. Zur Überprüfung der Identität und der vorgelegten Dokumente ist die Behörde ermächtigt, Informationen über diese Daten und Dokumente aus Datenanwendungen von Sicherheits-, Personenstands- und Staatsbürgerschaftsbehörden im Datenfernverkehr einzuholen. Solange der Registrierungsprozess eines E-ID regelmäßig durch den Antrag auf Ausstellung eines Reisedokumentes angestoßen wird, fallen die Aufwendungen

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042 0* | post@salzburg.gv.at | DVR 0078182

zur Überprüfung der Identität für die Registrierung eines E-ID nicht gesondert an, sondern können für beide Verfahren gleichzeitig genutzt werden. Unklar ist in diesem Zusammenhang jedoch, wie lange eine E-ID gültig bleibt (Bürgerkarte bisher 5 Jahre, Reisepass 10 Jahre).

Im Sinn der Bürgernähe muss die Tätigkeit der Gemeinden, für die Passbehörde die Anträge auf Ausstellung eines Reisedokuments gemäß § 16 Abs. 3 Passgesetz 1992 entgegenzunehmen, beibehalten werden. Daher muss der Bund Vorsorge treffen, dass auch das E-ID-Registrierungsverfahren dezentral in den Gemeinden abgewickelt werden kann. Im Übrigen ist offen, welche anderen Behörden neben den Passbehörden und den in das Passverfahren einbezogenen Gemeinden als „E-ID-Behörden“ in Frage kommen können. Hier wird gefordert, dass verstärkt auch Einrichtungen der unmittelbaren Bundesverwaltung (zB Polizei und Finanzbehörden) zur Registrierung eines E-ID herangezogen werden.

Darüber hinaus ist hinsichtlich der im geplanten § 4b angeführten Daten (zB Telefonnummer, Mailadresse), deren Verarbeitung/Speicherung durch die mit der Registrierung des E-ID betrauten Behörden vorgenommen wird, zu hinterfragen, ob eine Nachprüfung der Angaben möglich/praktikabel ist. Darüber hinaus stellt sich auch die Frage, inwieweit die registrierende Behörde dem datenschutzrechtlichen Grundsatz entsprechen kann, dass solche Daten im Hinblick auf den Verwendungszweck im Ergebnis sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht sind (§ 6 Abs. 1 lit. 4 DSGVO 2000).

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
DDr. Sebastian Huber, MBA
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Parlamentsdirektion - Abteilung L 1.6 Parlamentarische Dokumentation, Archiv und Statistik, E-Mail: CC

12. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail: CC
13. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC
14. Referat Zentrale Aufgaben und Strategien, Chiemseehof, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 20002-BG/82/2-2017, Intern